

18607/J XXVII. GP

Eingelangt am 15.05.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Wurm
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **VKI: „Spar Frozen Yogurt“ enthält zu wenig Joghurt**

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat am 9. April 2024 folgende Pressemitteilung veröffentlicht:¹

**VKI: „Spar Frozen Yogurt“ enthält zu wenig Joghurt
LG Salzburg verurteilte Spar wegen Irreführung**

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte im Auftrag des Sozialministeriums die Spar Österreichische Warenhandels-AG (Spar) geklagt. Gegenstand des Verfahrens war das unter der Eigenmarke vertriebene Tiefkühlprodukt „Spar Frozen Yogurt“, welches nach Ansicht des klagenden Vereins einen zu geringen Joghurtanteil enthält. Das Landesgericht (LG) Salzburg gab dem VKI Recht und verurteilte Spar wegen Irreführung. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Spar vertreibt unter seiner Eigenmarke „Spar Frozen Yogurt“ österreichweit gefrorene Milch-Joghurt-Erzeugnisse, unter anderem in den Geschmacksrichtungen Natur, Mango und Erdbeere. In der Naturvariante besteht das Produkt aus 40 Prozent pasteurisierte Vollmilch und 23 Prozent Schlagobers, in den anderen Varianten aus 55 Prozent Vollmilch und 4 Prozent Schlagobers. Der Joghurtanteil beträgt bei allen Sorten 10 Prozent. Produkte anderer Hersteller, die unter der Bezeichnung „Frozen Yogurt“ vertrieben werden, enthalten einen weit höheren Joghurtanteil.

Das LG Salzburg gab dem VKI Recht und beurteilte die Aufmachung des Produkts als irreführend: Schon alleine die Produktbezeichnung „Frozen Yogurt“ lasse „durchschnittliche“ Verbraucher:innen darauf schließen, dass der Joghurtgehalt des Produktes mehr als die im gegenständlichen Fall enthaltenen 10 Prozent beträgt. Diese Erwartungshaltung werde auch durch das „Österreichische Lebensmittelbuch“ (Codex Alimentarius Austriacus) gestützt, wonach bei einem Frozen Yogurt 60 Prozent der gesamten Milchbestandteile

¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240409 OTS0026/vki-spar-frozen-yogurt-enthaelt-zu-wenig-joghurt

des Produkts aus Joghurt bestehen müssen. Auch die auf der Vorderseite abgebildete cremig-flüssige Masse ähnele einem Joghurt und lasse „durchschnittliche“ Verbraucher:innen einen höheren Joghurtgehalt erwarten, so das Gericht. Außerdem würden Verbraucher:innen davon ausgehen, dass es sich bei einem Produkt mit der Bezeichnung „Frozen Yogurt“ um eine kalorienarme Alternative zum Speiseeis handle, was gegenständlich aber nicht zutrifft.

„Das Urteil ist erfreulich, denn ein Produkt, das einen so geringen Anteil an Joghurt enthält, hat mit dem Wesen eines Frozen Yogurts nichts zu tun. Sogar klassische Speiseeissorten der Sorte Joghurt enthalten oft einen weit höheren Joghurtanteil als das gegenständliche Tiefkühlprodukt“, kommentiert Dr. Barbara Bauer, zuständige Juristin im VKI, das Urteil.

In diesem Zusammenhang richtet der Abgeordnete Peter Wurm an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Bis wann rechnet das BMSGPK mit einer Rechtskraft des vom Landesgericht Salzburg ausgesprochenen Urteil in der Causa „Spar Frozen Yogurt“?
2. Welche Konsequenzen hat ein rechtskräftiges Urteil in der Causa „Spar Frozen Yogurt“?
3. Handelt es sich hier aus Sicht des BMSGPK um eine Form der „Shrinkflation“ oder der „Skimpflation“ in der Causa „Spar Frozen Yogurt“?
4. Bei welchen anderen „Eigenmarken“ österreichischer Lebensmittelhandelskonzerne haben Gerichte seit dem 1. Jänner 2020 rechtskräftige „Irreführung“ im Zusammenhang mit Rechtsverfahren des VKI im Auftrag des BMSGPK festgestellt?